

# Mitarbeiterinformation

gem. § 10 BMSVG.

## Firmenanschrift:

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

## Mitarbeiteranschrift:

Familiennamenname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Personalnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Ort

am

## Mitteilung über die Auswahl der Vorsorgekasse<sup>1</sup>

Sehr geehrter Mitarbeiter,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass unser Unternehmen die Allianz Vorsorgekasse als Partner für die betriebliche Vorsorge gewählt hat.

Als Mitarbeiter haben Sie das Recht, gegen die Auswahl der Vorsorgekasse binnen zwei Wochen schriftliche Einwände zu erheben.

Details dazu entnehmen Sie bitte unter [Punkt 1](#).

Mit freundlichen Grüßen

<sup>1</sup> § 10 BMSVG

### Punkt 1

Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der Kasse zunächst durch den Arbeitgeber rechtzeitig zu erfolgen.

### Punkt 2

Über die beabsichtigte Auswahl der Kasse sind alle Arbeitnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Arbeitgeber eine andere Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Arbeitnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag beizuziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitteile die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften über die Auswahl der Kasse zu entscheiden. Streitteile im Sinne des § 144 ArbVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in einem solchen Verfahren sind der Arbeitgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer andererseits.